

Genehmigungsexemplar

Überbauungsordnung ZPP Nr. 1/3 'Nesslerenweg' und 'Detailerschliessung Nesslerenstrasse'

Die Überbauungsordnung beinhaltet:
- Richtprojekt
- Überbauungsvorschriften

Weitere Unterlagen:
- Erläuterungsbericht
- Lärmgutachten vom 30.09.13

Masstab:	1:500	Format:	147 x 30
Datum:	23. Juni 2014	Der Gemeindeplaner:	

Genehmigungsvermerke

Vorprüfung vom 18. Dezember 2013

Publikation im Anzeiger der Region Bern
Öffentliche Auflage

vom 2. Mai und 7. Mai 2014
vom 2. Mai bis 2. Juni 2014

Einsprachen und Rechtsverwarungen Total:
Einspracheverhandlung am:

Erlidigte Einsprachen:
Unerridigte Einsprachen:
Rechtsverwarungen:

Beschlossen durch den Gemeinderat am 2. Juli 2014

Der Präsident
Der Gemeindeschreiber

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:

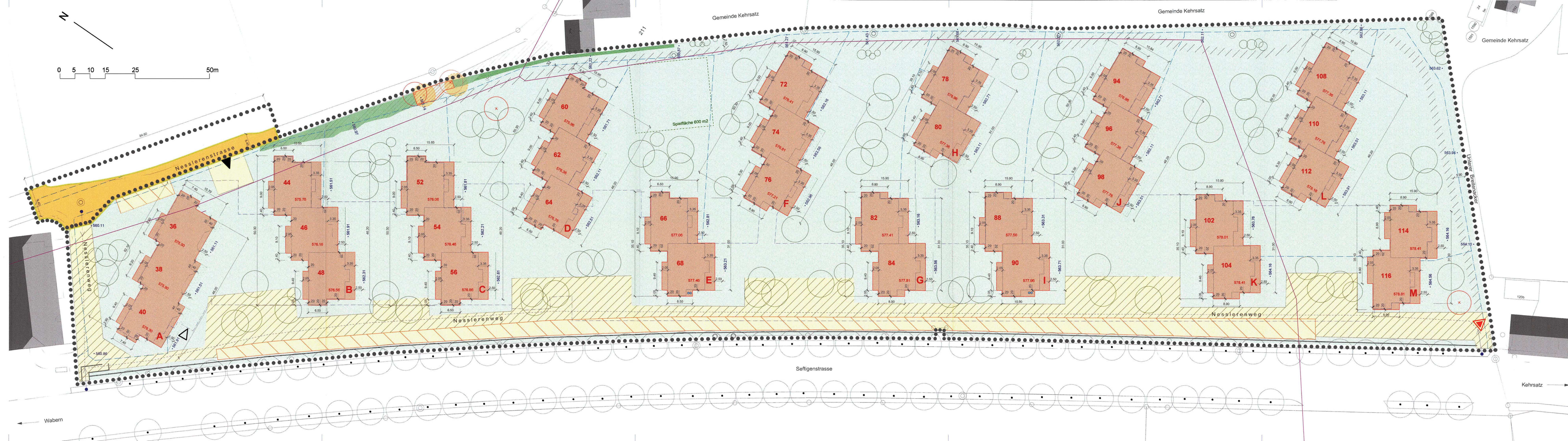
Köniz, den 10.7.14
Der Gemeindeschreiber

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung AGR

21. Juli 2014

LEGENDE

- FESTLEGUNGEN**
- Wirkungsperimeter Überbauungsordnung ZPP Nr. 1/3 'Nesslerenweg'
 - Wirkungsperimeter Überbauungsordnung 'Detailerschliessung Nesslerenstrasse'
 - Lage und Abmessung Baufelder (Baulinien)
 - Bezeichnung Baufelder
 - Bezeichnung Hausnummern
 - Maximale Gebäudehöhen in m ü.M.
 - Terrainhöhenkoten in m ü.M.
 - Siedlungsinterne Grünbereiche
 - Private Aussenbereiche
 - Grössere Spielfläche gem. Art. 46 BauV
 - Bestehende geschützte Hecke
 - Zu entfernende Hecke (52 m²)
 - Ersatz geschützte Hecke (77 m²)
 - Rodung prägender Bäume
 - Ersatz prägender Bäume
 - Erschliessungsbereiche (Hauszufahrt / Hausanschlüsse gem. Art 106 Abs.3 BauG)
 - Zu- und Wegfahrtsbereich Einstellhallen neu
 - Zu- und Wegfahrtsbereich Einstellhallen aufzuheben
 - Anschluss an Seftigenstrasse
 - Öffentliche Fussgänger- und Radwegverbindung
 - Anschlusspunkte öffentliche Fussgänger- und Radwegverbindungen
 - Bereich oberirdische Autoabstellplätze, Veloabstellflächen und Sammelstellen für die Entsorgung
 - Notzufahrten
 - Detailerschliessung Nesslerenstrasse
- HINWEISE**
- Gemeindegrenzen
 - Bestehende Hauptbauten
 - Öffentliche Leitungen Wasser
 - Öffentliche Leitungen Abwasser
 - Unterirdische Bauteile / Einstellhalle
 - Pflanzbereich für Hochstammbäume und Straucharten
 - Kamine CO₂-Abluft ESH
 - Bestehende Lärmschutzwand



Genehmigungsexemplar

Überbauungsordnung ZPP Nr. 1/3 'Nesslerenweg' und 'Detailerschliessung Nesslerenstrasse'

Die Überbauungsordnung beinhaltet:

- Überbauungsplan 1 : 500
- **Überbauungsvorschriften**

Weitere Unterlagen:

- Richtprojekt
- Erläuterungsbericht
- Lärmgutachten vom 30.9.2013

Datum: 23. Juni 2014

Der Gemeindeplaner 

Genehmigungsvermerke

Vorprüfung vom 18. Dezember 2013

Publikation im Anzeiger der Region Bern
Öffentliche Auflage

vom 2. Mai und 7. Mai 2014
vom 2. Mai bis 2. Juni 2014

Einsprachen und Rechtsverwahrungen Total -
Einspracheverhandlung am -

Erledigte Einsprachen -
Unerledigte Einsprachen -
Rechtsverwahrungen -

Beschlossen durch den Gemeinderat am 2. Juli 2014

Der Präsident

Der Gemeindeschreiber





Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:

Köniz, den 10.7.14

Der Gemeindeschreiber 

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung AGR

21. Juli 2014



A**ALLGEMEINES****Ziel und Zweck****Art. 1**

¹ Die Überbauungsordnung Nesslerenweg ermöglicht die Sanierung, Aufwertung und Verdichtung der bestehenden Wohnsiedlung.

² Die Überbauungsordnung 'ZPP Nr. 1/3 Nesslerenweg' bezweckt:

- eine Überbauung von hochwertiger gestalterischer Qualität,
- eine Überbauung mit verdichteter Wohnnutzung,
- eine sorgfältige Gestaltung der Übergänge zu der umliegenden Bebauung,
- den Erhalt der bestehenden grosszügigen Aussenräume,
- die Sicherstellung einer rationellen Erschliessung,
- eine bewohnerverträgliche Etappierung für die Sanierung,
- eine nachhaltige Überbauung,
- eine optimale Lärmabschirmung der bestehenden und neuen Wohnungen.

Wirkungsbereiche**Art. 2**

¹ Überbauungsordnung 'ZPP Nr. 1/3 Nesslerenweg':
Der Überbauungsplan mit den Überbauungsvorschriften gilt für das im Plan durch eine Umrandung gekennzeichnete Gebiet (Wirkungsperimeter).

² Wirkungsbereich Überbauungsordnung 'Detailerschliessung Nesslerenstrasse':
Der Gemeinderat legt, gemäss Art. 66 Abs. 3 BauG, die auszubauende Nesslerenstrasse als Detailerschliessung fest. Der Wirkungsperimeter gilt für das im Überbauungsplan durch eine Umrandung gekennzeichnete Gebiet.

Stellung zum übergeordneten Recht**Art. 3**

Soweit die Überbauungsordnung nichts anderes regelt, gelten die Vorschriften des Baureglements der Gemeinde Köniz, insbesondere die in den besonderen Vorschriften zum Nutzungsplan festgelegten Bestimmungen zur 'ZPP Nr. 1/3 Nesslerenweg' sowie die kantonalen und eidgenössischen Erlasse.

Stellung zum Richtprojekt**Art. 4**

¹ Zur besseren Veranschaulichung der Überbauungsidee erlässt der Gemeinderat, gleichzeitig mit der Überbauungsordnung ein Richtprojekt (Pläne 1:500 / 1:200, Modell 1:500). Dieses liegt bei der Planungsabteilung Köniz zur Einsicht auf und ist für die Verteilung der Nutzung und die gestalterische Umsetzung der Überbauungsordnung begleitend.

² Das Richtprojekt dient weiter als behördenverbindliche Grundlage für die Umsetzung der Überbauungsordnung in einzelnen Bauprojekten, für die Koordination der Bauvorhaben und deren Infrastruktur sowie dient der Baubewilligungsbehörde bei der materiellen Beurteilung der Baugesuche.

Inhalt des Überbauungs- planes

Art. 5

1 Im Überbauungsplan werden verbindlich geregelt:

- Wirkungssperimeter Überbauungsordnung ZPP Nr. 1/3 'Nesslerenweg'
- Wirkungssperimeter Überbauungsordnung 'Detailerschliessungs Nesslerenstrasse'
- Lage und Abmessung Baufelder (Baulinien)
- Bezeichnung Baufelder
- Bezeichnung Hausnummer
- Maximale Gebäudehöhen in m ü.M.
- Terrainhöhenkoten in m ü.M.
- Siedlungsinterne Grünbereiche
- Private Aussenbereiche
- Grössere Spielfläche gem. Art. 46 BauV
- Bestehende geschützte Hecke
- Zu entfernende Hecke (52 m2)
- Ersatz geschützte Hecke (77 m2)
- Bestehende geschützte Bäume
- Rodung prägender Bäume
- Ersatz prägender Bäume
- Erschliessungsbereiche (Hauszufahrt / Hausanschlüsse gemäss Art. 106 Abs. 3 BauG)
- Zu- und Wegfahrtsbereich Einstellhalle neu
- Zu- und Wegfahrtsbereich Einstellhalle aufzuheben
- Anschluss an Seftigenstrasse
- Öffentliche Fussgänger- und Radwegverbindung
- Anschlusspunkte öffentliche Fussgänger-, und Radwegverbindungen
- Bereich oberirdische Autoabstellplätze, Veloabstellflächen und Sammelstellen für die Entsorgung
- Notzufahrt
- Detailerschliessung Nesslerenstrasse

2 Im Überbauungsplan ist als Hinweis bezeichnet:

- Gemeindegrenze
- Bestehende Hauptbauten
- Öffentliche Leitungen Wasser
- Öffentliche Leitungen Abwasser
- Unterirdische Bauteile / Einstellhalle
- Pflanzbereiche für Hochstammbäume und Straucharten
- Kamine CO₂-Abluft ESH
- Bestehende Lärmschutzwand

B**Art und Mass
der Nutzung****BAUTEN / NUTZUNG****Art. 6**

¹ Im Wirkungssperimeter ist die Wohnnutzung gemäss Wohnzone W gestattet. Die Ausnützungsziffer (AZ) beträgt 0.86 in Anwendung von Ziffer 2.2 der besonderen Vorschriften zum Nutzungsplan der Zone mit Planungspflicht 'ZPP Nr. 1/3 Nesslerenweg'.

² Das Gesamtnutzungsmass in den Baufeldern A - M beträgt maximal 37'959 m² Bruttogeschossfläche (BGF), Wohnanteil mindestens 80%.

Baufeld A (Haus Nr. 36 / 38 / 40)
Bruttogeschossfläche (BGF) maximal 3'339 m²

Baufeld B (Haus Nr. 44 / 46 / 48)
Bruttogeschossfläche (BGF) maximal 3'448 m²

Baufeld C (Haus Nr. 52 / 54 / 56)
Bruttogeschossfläche (BGF) maximal 3'448 m²

Baufeld D (Haus Nr. 60 / 62 / 64)
Bruttogeschossfläche (BGF) maximal 3'448 m²

Baufeld E (Haus Nr. 66 / 68)
Bruttogeschossfläche (BGF) maximal 2'331 m²

Baufeld F (Haus Nr. 72 / 74 / 76)
Bruttogeschossfläche (BGF) maximal 3'438 m²

Baufeld G (Haus Nr. 78 / 80)
Bruttogeschossfläche (BGF) maximal 2'318 m²

Baufeld H (Haus Nr. 82 / 84)
Bruttogeschossfläche (BGF) maximal 2'331 m²

Baufeld I (Haus Nr. 88 / 90)
Bruttogeschossfläche (BGF) maximal 2'331 m²

Baufeld J (Haus Nr. 94 / 96 / 98)
Bruttogeschossfläche (BGF) maximal 3'451 m²

Baufeld K (Haus Nr. 102 / 104)
Bruttogeschossfläche (BGF) maximal 2'318 m²

Baufeld L (Haus Nr. 108 / 110 / 112)
Bruttogeschossfläche (BGF) maximal 3'438 m²

Baufeld M (Haus Nr. 114 / 116)
Bruttogeschossfläche (BGF) maximal 2'318 m²

³ Zusammen mit jedem Baugesuch ist ein Nutzungsnachweis über alle Baufelder zu erbringen.

⁴ Es gilt die Empfindlichkeitsstufe II (Art. 43 LSV).

Gestaltung**Art. 7**

- 1 Die einzelnen Baufelder stellen die kleinsten Etappierungseinheiten dar. Die Umgebung ist gemeinsam mit den Hochbauten, resp. unmittelbar im Anschluss fertigzustellen. Für die entsprechende Abgrenzung der Umgebung hat das Richtprojekt wegleitenden Charakter.
- 2 Die Gestaltungsanforderungen werden im Baubewilligungsverfahren durch die Bau- und Planungskommission beurteilt. Sie stellen diesbezüglich Antrag an die Baupolizeibehörde.

Etappierung**Art. 8**

- 1 Bei der etappierten Bauweise sind die Zwischenzustände so zu wählen, dass die sanierten Bauten jeder Etappe, sowohl in sich, wie auch in Wechselwirkung mit den bestehenden Bauten und Aussenräumen, ein funktionsfähiges und städtebaulich befriedigendes Ensemble bilden.
- 2 Die Sanierungsetappen und Bauerschliessung sind so zu wählen, dass die Sicherheit der Bewohner und Besucher der Überbauung während der gesamten Bauzeit gewährleistet ist.
- 3 Die im Überbauungsplan dargestellten Erschliessungsbereiche entlang der Seftigenstrasse mit der öffentlichen Fuss- und Radwegverbindung sind parallel zum Baufortschritt der Hochbauten zu realisieren.
- 4 Erfordert die etappierte Bauweise provisorische Erschliessungsanlagen, sind diese baubewilligungspflichtig und mit dem entsprechenden Baugesuch der Baubewilligungsbehörde zur Bewilligung einzureichen. Die Baubewilligungen für provisorische Erschliessungsanlagen sind befristet und enthalten Auflagen betreffend Rückbau der Erschliessungsanlagen.

C**BAUFELDER / BAUBEREICH****Baufelder****Art. 9**

- ¹ Die Baufelder gemäss Überbauungsplan definieren die max. Grundflächen des Bauprojektes.
- ² Innerhalb der Baufelder müssen keine Grenzabstände eingehalten werden.
- ³ Die maximale Gebäudelänge und der minimale Gebäudeabstand sind innerhalb der Baufelder nicht limitiert. Über die Baufelder hinausragende Balkone, Vordächer und übrige Bauteile sind nicht zulässig.

Baulinien**Art. 10**

Die Baufelder werden durch Baulinien gemäss Art. 90 BauG begrenzt. Fassaden können bis an diese gestellt werden.

Nebengebäude**Art. 11**

Ausserhalb der Baufelder sind eingeschossige, unbewohnte Nebengebäude mit einer max. Gebäudehöhe von 3 m, für Einstellhallenaufgänge, Velounterstände, Kehr- und Abfallcontainer, Abstellräume, usw., zugelassen.

**Gebäudehöhen,
Terrainhöhenkoten****Art. 12**

- ¹ Für die max. Gebäudehöhen der Baufelder gelten die im Überbauungsplan eingetragenen Dachkoten in m ü.M. Die Dachkoten dürfen nicht überschritten werden.
- ² Dachaufbauten für technische Installationen sind zwecks optimaler Gestaltung zusammenzufassen und dürfen eine Höhe von max. 2.30 m ab Dachkote und max. 15 m² pro Gebäude umfassen. Die Aufbauten sind mindestens um 4.00 m von der Hauptfassade zurückzusetzen.
- ³ Dachaufbauten wie Oblichter, Solaranlagen, Liftaufbauten, Rauch- und Lüftungskamine etc., dürfen die angegebenen Koten im technisch bedingten Ausmass überschreiten.
- ⁴ Das Niveau des fertigen Terrains ist durch eine Terrainhöhenkote festgelegt, wobei diese max. 0.50 m über - oder unterschritten werden kann.

Dächer**Art. 13**

- ¹ Bei der geplanten Aufstockung der bestehenden Hauptgebäude sind nur Flachdächer zugelassen. Nicht begehbare Flachdächer oder Flachdachbereiche von mehrgeschossigen Hauptgebäuden sind extensiv zu begrünen oder zu bekieesen.
- ² Die Flachdächer müssen so ausgeführt werden, dass die Montage von Energiekollektoren (Solarthermie, Photovoltaik) möglich ist.
- ³ Antennenanlagen, Parabolspiegel und dergleichen sind untersagt.

D**UMGEBUNGSGESTALTUNG****Umgebungs-
gestaltungsplan****Art. 14**

Zusammen mit jedem Baugesuch ist ein Umgebungsgestaltungsplan einzureichen. Die Baupolizeibehörde bestimmt dessen Umfang und Detaillierungsgrad. Der Umgebungsgestaltungsplan hat insbesondere die Lage, Abmessungen und Gestaltung von Anlagen zu regeln sowie Angaben zu deren Ausbaustandard und Ausstattung zu enthalten:

- a) Verkehrsführung im Detail
- b) Beleuchtung
- c) Zugänge und Zufahrten
- d) Anbindung an das öffentliche Strassennetz
- e) Oberirdische Parkierung
- f) Nebenbauten
- g) Veloabstellplätze
- h) Sammelstellen für die Entsorgung
- i) Quartierkompostplatz (Flächennachweis)
- j) Grünbereiche
- k) Gestaltung der Spielflächen gem. Art. 45 und 46 BauV
- l) Spielplätze
- m) Bodenbeläge
- n) Mauern
- o) Hochstammbäume

Spielflächen**Art. 15**

¹ Die siedlungsinternen Grünbereiche dienen als Aufenthalts-, Begegnungs- und Spielfläche. Im Umgebungsgestaltungsplan sind die Aufenthaltsbereiche und Kinderspielplätze gemäss Art. 45 BauV aufzuzeigen.

² Die im Überbauungsplan dargestellte grössere Spielfläche nach Art. 46 BauV dient den Bewohnerinnen und Bewohnern der gesamten Überbauung und weist eine minimale Fläche von 600 m² auf. Diese ist spätestens mit der Fertigstellung der Baufelder 60 und 72 zu realisieren. Sobald im Wirkungsbereich der UeO 20 Familienwohnungen, gemäss vorliegenden Richtprojekt fertiggestellt sind, muss mindestens ein Provisorium zur Verfügung stehen.

Siedlungsinterne Grünbereiche

Art. 16

- ¹ Die siedlungsinternen Grünbereiche bezwecken die Schaffung von gemeinschaftlichen Grünräumen innerhalb der Siedlung.
- ² Die siedlungsinternen Grünbereiche dienen siedlungsintern als Aufenthalts-, Spiel- und Begegnungsfläche sowie der Erschliessung der einzelnen Hauptbauten.
- ³ Entlang der nördlichen Siedlungsgrenze ist ein durchgehender, siedlungsinterner Fussweg zu erstellen. Die Erschliessungswege der einzelnen Hauptbauten sind an diesen anzubinden.
- ⁴ Es sind standortgerechte Bäume und Straucharten zu pflanzen.

Private Aussenbereiche

Art. 17

- ¹ Die im Überbauungsplan festgelegten privaten Aussenbereiche sind zu den siedlungsinternen Grünbereichen durch geeignete Massnahmen abzugrenzen.
- ² Feste und mobile Einfriedungen zur gegenseitigen Trennung von privaten Aussenbereichen und siedlungsinternen Grünbereichen gemäss Art. 16 sind nur nach einem Konzept über das gesamte Areal zulässig. Die Elemente sind beim ersten Baugesuch im Umgebungsgestaltungsplan für die gesamte Überbauung festzulegen.

Siedlungsrand

Art. 18

- ¹ Der nordöstliche Siedlungsrand ist spätestens mit der letzten Bauetappe im Sinne des Richtprojektes aufzuwerten.
- ² In dem im Überbauungsplan gekennzeichneten Bereichen können 35 m² der bestehenden Hecke entfernt werden. Der Heckenersatz hat mit mindestens 49 m² zu erfolgen. Die entsprechenden Bereiche sind im Überbauungsplan gekennzeichnet.

E**ERSCHLIESSUNG / PARKIERUNG****Erschliessung****Art. 19**

¹ Die Haupteerschliessung des Areals, Ein- und Ausfahrt zur Einstellhalle, erfolgt neu ab der Nesslerenstrasse. Bei der Inbetriebnahme der neuen Einstellhallen Ein- und Ausfahrt, ist die bestehende Ein- und Ausfahrt zur Einstellhalle aufzuheben.

² Die Erschliessungsbereiche dienen als Verbindungs-, Zugangs- und Aufenthaltsbereiche sowie der Besucherparkierung, der Anlieferung und Notzufahrt; sie sind entsprechend attraktiv zu gestalten. Für Fussgänger und Radfahrer ist eine öffentliche Verbindung von der Nesslerenstrasse über den Erschliessungsbereich Nesslerenweg zur Seftigenstrasse vorzusehen. Die Anschlusspunkte sind verbindlich. Die präzise Linienführung und Abmessung der Erschliessungsbereiche und deren Abgrenzung zu den siedlungsinternen Grünbereichen erfolgt im Richtprojekt. Die im Überbauungsplan dargestellten Erschliessungsbereiche stellen flächenmässig das maximale zulässige Mass dar. Nicht benötigte Flächen sind als siedlungsinterne Grünbereiche zu erstellen.

³ Die Anordnung der oberirdischen Parkieranlagen, der Einstellhallenrampe, erfolgt ausschliesslich in den im Überbauungsplan festgelegten Bereichen.

⁴ Für die Ver- und Entsorgung sowie für Notfallfahrzeuge ist im Überbauungsplan festgelegten Bereich eine Ausfahrt auf die Seftigenstrasse mittels Absperrorgan (Poller-, Schrankenanlage etc.) vorzusehen.

Parkierung**Art. 20**

¹ Die maximale Anzahl ober- und unterirdischer Parkplätze beträgt 330 PP.

² Autoabstellplätze (Auto und Motorräder) für Bewohnerinnen und Bewohner sind in einer unterirdischen Einstellhalle anzuordnen.

³ Oberirdische Autoabstellplätze sind für BesucherInnen und Behinderte zu reservieren.

⁴ Die verlangten Veloabstellplätze (Art. 54 BauV) sind an gut erreichbaren Orten bei den Hauseingängen, Einstellhalle/Keller und entlang der Erschliessungsbereiche anzuordnen.

F**UMWELT****Energie****Art. 21**

¹ Bei Neubauten, resp. Neubauteilen wie Aufstockungen, sind die für den winterlichen Wärmeschutz geltenden kantonalen Anforderungen um 30 % zu unterschreiten und der nach kantonalem Recht zulässige Wärmebedarf für Heizung und Warmwasser ist ohne nicht erneuerbare Energien zudecken.

² Bei bereits bestehenden Bauten sind, gegebenenfalls durch Sanierungsmassnahmen, die für den winterlichen Wärmeschutz geltenden kantonalen Anforderungen um 30 % zu unterschreiten und der nach kantonalem Recht zulässige Wärmebedarf für Heizung und Warmwasser darf höchstens zu 50 % mit nicht erneuerbaren Energie gedeckt werden.

Lärmschutz**Art. 22**

¹ Im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens sind geeignete Massnahmen zur Einhaltung der Immissionsgrenzwerte vorzusehen. Im Wesentlichen sind dies die Anordnung von nicht lärmempfindlichen Räumen gegen die Seftigenstrasse und Massnahmen wie vorgesetzte Glasscheiben und absorbierenden Leibungsverkleidungen bei den Nordwestfenstern in den zwei obersten Geschossen.

² In dem mit der UeO erarbeiteten lärmtechnischen Gutachten vom 30.9.2013 werden mögliche Lärmschutzmassnahmen zur Einhaltung der Immissionsgrenzwerte aufgezeigt. Dieses Gutachten hat hinweisenden Charakter.

Entsorgung**Art. 23**

¹ Die Entsorgung der Abfälle richtet sich nach den anwendbaren Erlassen, insbesondere nach dem Abfallreglement der Gemeinde Köniz und nach dem Sammelsystem und Dienstleistungsangebot der Gemeinde Köniz.

² Im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens ist ein Entsorgungskonzept für die gesamte Siedlung zur Genehmigung vorzulegen. Das Konzept weist die zu erwartenden Arten, Mengen und Anfallorte von Siedlungsabfällen (verschiedene Wertstoffe und gemischte Abfälle) aus. Es legt die private Sammelinfrastruktur für die gesamte Siedlung fest. Es bezeichnet die Standorte der Bereitstellung für den öffentlichen Sammeldienst und deren Ausstattung. Es erläutert die Anordnung der Infrastrukturelemente im Umgebungsgestaltungsplan. Es legt fest, wie die Eigentums- und Betriebsverhältnisse im Infrastrukturvertrag geregelt werden.

³ Die Lage und Abmessung der Bereitstellungsorte für den öffentlichen Sammeldienst sind im Überbauungsplan dargestellt. Die exakte Lage und Abmessung der Bereitstellungsorte für den öffentlichen Sammeldienst werden im Baubewilligungsverfahren festgelegt.

G**WEITERE BESTIMMUNGEN****Vereinbarungen****Art. 24**

Für die Erstellung und den Ausbau der Detailerschliessung (Nesslerenweg), die Erschliessung der Baufelder mit Werkleitungen, die öffentlichen Fuss- und Radwege sowie die Errichtung von gemeinsamen Anlagen mit öffentlichem Charakter (Wege, Plätze sowie Anlagen für den Besucherverkehr, die Entsorgung und die Anlieferung usw.) ist vor dem Beschluss zur öffentlichen Auflage eine Grundsatzvereinbarung und vor der Genehmigung der UeO ein Infrastrukturvertrag abzuschliessen.

Inkrafttreten**Art. 25**

Die Überbauungsordnung 'ZPP Nr. 1/3 Nesslerenweg' der Gemeinde Köniz tritt am Tag nach der Publikation der Genehmigung in Kraft.